

Die BAG-S wird 30!

Grußwort zum Jubiläum von Elke Bahl

Am 29.08.2020 wurde die BAG-S 30 Jahre alt. Trotz Corona haben wir auf der virtuellen Bundestagung im November unseren runden Geburtstag gefeiert und werden in der ersten Ausgabe 2021 zusammen mit der Dokumentation der Bundestagung auch mit Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, unser Jubiläum nachträglich feiern. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen bereits einen Vorgeschmack auf das Jubiläum in der kommenden Ausgabe geben.

Hier ein Grußwort von Elke Bahl, Mitglied im Vorstand der BAG-S

Als langjährig Beschäftigte und Aktive im Feld der Straffälligenhilfe muss ich ein wenig in die Gründungsgeschichte zurückgehen:

In den 80er Jahren war ich aktives Mitglied einer »Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit«, die 1984 mit einer abolitionistisch orientierten Plattform gegründet wurde. Bis 1990 veranstalteten wir jährlich einen Kongress sowie Seminare, bildeten Landesarbeitsgemeinschaften, nahmen an diversen kriminalpolitischen Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene teil und bemühten uns auf diesen Wegen, unsere Vorstellungen von Entkriminalisierung, dem Abbau der Haftstrafe und Ausbau der freien Straffälligenhilfe einzubringen und dementsprechend auf kriminal- und sozialpolitische Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

Im Mai 1989 nahm ich als Vertreterin dieser BAG an einer Fachtagung des AWO Bundesverbandes e.V. zum Thema »Freie Straffälligenhilfe – Konzeptionen, Entwicklungstendenzen, Finanzierungsprobleme« in Remagen-Rolandseck teil, auf der es um die Frage ging »Was ist und was will Freie Straffälligenhilfe?« Die damaligen Vertreter (in meiner Erinnerung waren es nur männliche) der Wohlfahrtsverbände Diakonisches Werk,

Deutscher Caritasverband und Paritätischer Wohlfahrtsverband und auch ich hielten Kurzreferate zu Selbstverständnis und Praxis der Freien Straffälligenhilfe. In meinem Bericht an unser damaliges BAG-Team notierte ich: »Während die Vertreter der Wohlfahrtsverbände noch einmal die alten Konzepte bzw. sozialarbeiterischen Aufgaben der Einzelfallhilfe speziell für Straffällige wiederholten, hier und dort Begriffe wie »ganzheitliche, durchgehende Betreuung« à la Maelicke – allerdings verdichtete sich der Eindruck, dass über deren Bedeutung keine einheitlichen Vorstellungen vorherrschten – fielen, und nur vom DPWV ansatzweise

auch kriminalpolitische Perspektiven angesprochen wurden, konnte mit dem Selbstverständnis und den Forderungen unserer BAG ein high-light gesetzt werden. Der stärkste Applaus der ca. 45 Teilnehmer galt uns, keine Infragestellung unserer kriminalpolitischen Forderungen, kein Utopievorwurf, sondern (nur scheinbare?) Zustimmung.«

Wie ich damals aus Gesprächen mit Vertretern der Wohlfahrtsverbände erfuhr, hatten diese bereits eine vorläufige Arbeitsgruppe Straffälligenhilfe installiert, in der wohl über die Zukunft der Freien Straffälligenhilfe hinsichtlich Finanzierung, Konzeptionen und Entwicklungen und auch über die Gründung einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe gebrütet wurde. Am Schluss der Tagung wurde unserer BAG in Aussicht gestellt zum nächsten Arbeitsgruppentreffen eingeladen zu werden. Dies geschah jedoch nicht, was mich doch sehr enttäuschte. Ich hoffte doch, auch in dieser neu zu gründenden Bundesarbeitsgemeinschaft mit unseren Ideen und Forderungen Einfluss nehmen zu können.

Im Protokoll unseres BAG-Teamtreffens Ende Januar 1990 notierte ich: »Es wurde inzwischen – mehr oder weniger konkret vorangeschritten – eine Bundesarbeitsgemeinschaft der Straf-

fälligenhilfe der freien Wohlfahrtsverbände gegründet. Wie ich in Erfahrung bringen konnte, war ein Teil der Verbandsvertreter für eine Einbeziehung unserer BAG und ein Teil dagegen, mit der Konsequenz, dass wir ausgeschlossen bleiben, um die Gründung nicht zu gefährden. Ein Statut dieser BAG existiert bis jetzt noch nicht. Allerdings tritt diese BAG der Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtsverbände schon in Aktion, z.B. als Verband der freien Straffälligenhilfe bei der Anhörung der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung von Straffälligen (ASJ-Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes von 1988), die am 29.01.90 im Bundestag veranstaltet wurde. Der Vertreter dieses Verbandes, Herr Knoop (AWO), gab eine Stellungnahme ab. Der Tenor der abgegebenen Stellungnahmen durch die Verbände war eher Ablehnung eines solchen Gesetzes und der darin enthaltenen Neuordnung der Sozialen Dienste der Strafrechtspflege.«

Die BAG-S hatte sich 1990 schließlich unter Beteiligung der anderen Wohlfahrtsverbände und der Deutschen Bewährungshilfe etabliert. Unsere Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit hingegen stellte 1991 ihre Aktivitäten ein, denn auf Dauer ließ sich die Arbeit mit einem Kreis von Aktivisten ohne finanzielle Förderung durch Landes- oder Bundesmittel nicht aufrechterhalten. Die Ziele und Ansprüche waren gut und edel, auf Dauer aber brotlos. Da hatte es die BAG-S besser, denn sie konnte von vornherein mithilfe der finanziellen Beiträge der Wohlfahrtsverbände und einer Bundesförderung Lobbyarbeit betreiben.

Seit der Gründung verfolge ich die Entwicklung der BAG-S über den Arbeitskreis Straffälligenhilfe des Paritätischen Gesamtverbandes und phasenweise auch über die stellvertretende Mitarbeit im Vorstand der BAG-S. Erfreulicherweise hat sich die BAG-S zu einer Lobbyorganisation der Verbände mit eindeutig kriminal- und sozialpolitischen Ansprüchen und Positionen entwickelt, und dies gleichbedeutend neben der besonderen Sicht auf die Lebenslage der speziellen Klientel und die Aufgaben der Straffälligenhilfe. Forderungen nach Entkriminalisierung, einer Neuorientierung in der Drogenpolitik, Reduzierung und Vermeidung von Haftstrafen, einer Überwindung der Ersatzfreiheitsstrafe sowie einer besseren Absicherung von Inhaftierten durch Aufnahme in die Rentenversicherung und tariforientierter Entlohnung der Gefangenenarbeit gehen auch von der BAG-S aus. Selbst der Begriff »Abolitionismus« ist inzwischen kein Fremdkörper mehr, sondern regt zu Auseinandersetzungen an. Das alles ist sehr erfreulich und so wünsche ich der BAG-S weiterhin gutes Gelingen!

Ihre Elke Bahl

Ermittlung zu Regelbedarfen: Anpassungsbedarf bei Stromkosten

Der Deutsche Verein äußert sich in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen, zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Auszug aus der Stellungnahme:

Zum dritten Mal werden die Regelbedarfe bundeseinheitlich auf gesetzlicher Grundlage ermittelt. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014, dass die im Jahr 2010 geschaffene gesetzliche Grundlage verfassungsgemäß ist. Das Bundesverfassungsgericht stellte jedoch auch fest, dass der Gesetzgeber sich »an der Grenze dessen (bewege), was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich erforderlich ist« (Rdnr. 121) und definierte Anpassungsbedarf, der in der weiteren Gesetzgebung umzusetzen sei. Die vom Bundesverfassungsgericht als Anpassungsbedarf formulierten Positionen griff der Deutsche Verein bereits in seinen Stellungnahmen zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 auf. 1 Der Anpassungsbedarf bei der Ermittlung der Stromkosten ist Gegenstand dieser Stellungnahme.

Wenn es unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht leistbar sein sollte, im jetzigen Gesetzgebungsverfahren die Anforderungen und technischen Bedingungen für eine umfassendere Reform der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts hilfebedürftiger Personen in Deutschland zu erörtern, realisierbar auszuarbeiten und in gesetzlichen Regelungen zu formulieren, dann muss diese Aufgabe in diesem Gesetz zumindest als Verpflichtung für das Gesetzgebungsverfahren des nächsten Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes aufgenommen werden. Eine solche Regelung darf nicht dazu führen, dass anzuerkennende Bedarfe entfallen, weil diese nach diesem Gesetz nicht zu bemessen sind; vgl. dazu die Ausführungen zu Nr. 3 des Artikels 2 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in dieser Stellungnahme. Um das zu vermeiden, müssen Übergangsregelungen in das Gesetz aufgenommen werden.

Die komplette Stellungnahme können Sie unter <https://tinyurl.com/Stellungnahme-DV> einsehen.